

Stadt Nittenau



Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Nittenau (Wochenmarktsatzung)

Die Stadt Nittenau erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Nittenau betreibt den Wochenmarkt als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktplatz, Markttag, Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Festplatz (Jahnweg, FlNr. 250, Gemarkung Nittenau) statt (Wochenmarktplatz). Ist dieser Platz wegen anderer Veranstaltungen belegt, wird der Wochenmarkt auf dem Kirchplatz (FlNr. 110, Gemarkung Nittenau) abgehalten.
- (2) Markttag für den Wochenmarkt ist der Dienstag; fällt auf diesen Tag ein Feiertag, entfällt der Wochenmarkt.
- (3) Der Wochenmarkt findet statt:
- | | |
|-----------------|----------------------------|
| April – Oktober | von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| November – März | von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr |

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind:
1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden;

der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig. Ein Ausschank ist nicht erlaubt. Herkunft und Deklaration des Produkts muss deutlich erkennbar sein.

- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist untersagt.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

II. Standplatz

§ 4

Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Das Antragsverfahren kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen auch auf elektronischem Weg abgewickelt werden (Art. 71 a – Art. 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG). Über den Antrag entscheidet die Stadt innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG geltend entsprechend. Hat die Stadt nicht innerhalb dieser Entscheidungsfrist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (3) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind rechtzeitig, spätestens 7 Tage vor dem Markttag bei der Stadt zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragsstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (4) Die Standplätze werden als Tagessätze oder als Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt in stets widerruflicher Weise.
- (5) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

(6) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des jeweiligen Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragsstellers sowie Attraktivität des Angebots berücksichtigt.

(7) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.

(8) Der zugeteilte Standplatz (höchstens 3 m Tiefe) darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

(9) Wird ein zugeteilter Standplatz nicht zum Marktbeginn bezogen, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 5

Bezug und Räumen des Standplatzes

(1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.

(2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor Ende der Öffnungszeit nicht gestattet. Die Erteilung von Ausnahmen ist möglich.

§ 6

Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

(1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn

1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder andere, unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.

- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,20 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

III. Marktordnung

§ 8

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten der Stadt Nittenau und den jeweils beauftragten Aufsichtspersonen. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.

- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den öffentlichen Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (6) Die Anbieter sollen umweltschonende Verpackungsmaterialien nutzen.

§ 9

Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt im betrunkenen Zustand,
 5. Tiere frei herumlaufen zu lassen,
 6. das Verstellen des Weges auf dem Marktplatz,
 7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit – vorbehaltlich anderweitiger verkehrsrechtlicher Regelungen - ,
 8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern, E-Scootern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
 9. die Verwendung von offenem Licht oder Feuer.

§ 10

Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen, insbesondere dürfen Waren, Verpackungen und Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden. Der zugewiesene Standplatz ist nach Marktende auf eigene Kosten zu reinigen. Die Abfälle sind in eigener Verantwortlichkeit zu beseitigen und dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.
- (2) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Stadt insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.
- (3) Die Stadt kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

IV. Schlussvorschriften

§ 11

Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann die Stadt zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Dieser kann – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 12 Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretenes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Wochenmarktgebührensatzung zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- a) nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
- b) auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
- c) einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
- d) vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
- e) Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 7 genannten Anforderungen entsprechen,
- f) den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 2 Nr. 1),

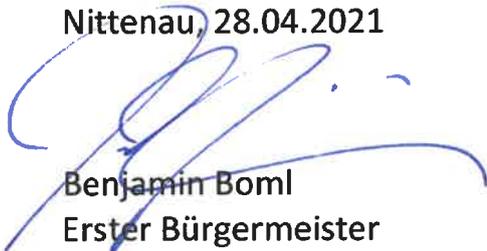
- g) Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
- h) durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 1 Satz 2),
- i) gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 10)
- j) den in § 9 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Nittenau

Nittenau, 28.04.2021


Benjamin Boml
Erster Bürgermeister

